

Fragestellung:	Antwort:
1. Wo kann ich mich präqualifizieren lassen ?	Die bauindustriennahe Deutsche Gesellschaft für Qualifizierung und Bewertung mbH ist die erste deutsche Präqualifizierungsstelle und kompetenter Ansprechpartner ¹ .
1.1. Ist Präqualifizierung Pflicht ?	Nein, siehe jedoch Punkt 7. Durch Erlasse des Bundes und der Länder wird die Präqualifikation in zunehmendem Maße für Bauaufträge der öffentlichen Hand verpflichtend. Auch private Bauherren orientieren sich zunehmend an dem System der Präqualifikation PQ-VOB, weswegen wir dazu raten, sich präqualifizieren zu lassen.
1.2. Wie läuft der Antrag ab	Über die schriftliche Einreichung der Antragsunterlagen, welche auf der Internetseite der PQ-Stelle zu finden sind. Darüber hinaus bietet die DQB ein elektronisches Antragsmodul, welches die Bearbeitung des Antrags deutlich beschleunigt (www.dqp.info – Elektronische Antragstellung)
1.3. Muss die Präqualifikation anerkannt werden ?	Ja, siehe § 8 Nr. 3 II VOB/A.
1.4. Können die Nachweise trotz PQ einzeln abgefragt werden ?	Nein, siehe 1.3. Jedoch können vom Auftraggeber weitere, über die PQ hinausgehende Einzelnachweise, welche den speziellen Anforderungen des Auftrags gerecht werden, eingefordert werden, nicht jedoch die Nachweise, welche durch die Präqualifikation schon abgedeckt sind.

¹ weitere PQ-Stellen siehe www.pq-verein.de

Nationales Präqualifikationsverfahren (PQ-Verfahren)

<p>1.5. Was machen Firmen, die noch keine 3 Jahre auf dem Markt sind ?</p>	<p>Eine Präqualifikation ist leider nicht möglich. Die DQB bietet diesen Firmen aber dennoch an, einen PQ-Antrag zu bearbeiten und bei Vorliegen aller Voraussetzungen (bis auf Umsätze und Personalzahlen der letzten 3 Jahre) in einer Urkunde zu bestätigen, dass alle PQ-Voraussetzungen erfüllt sind und eine Eintragung in die nationale Liste lediglich aufgrund der noch nicht erreichten 3 Geschäftsjahre noch nicht möglich ist. Soweit die Firma ihre bei der DQB eingereichten Nachweise jährlich bzw. je nach Gültigkeitsdatum stets aktualisiert, kann nach dem 3. Geschäftsjahr eine vollständige Präqualifikation erfolgen.</p>
<p>2. Wie erfolgt die Prüfung der wirtschaftlichen Stabilität?</p> <p>2.1 wird die wirtschaftliche Stabilität geprüft ? 2.2 wird die wirtschaftliche Stabilität festgestellt ? 2.3 wird die wirtschaftliche Stabilität zertifiziert ?</p>	<p>Zurzeit ausschließlich über die Anforderung Nr. 12: Gesamtumsatz für Bauleistungen des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren; Der Nachweis hat entweder über Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder ein entsprechend testierter Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung Eigenerklärung, welcher Teil auf den zu präqualifizierenden Einzelleistungsbereich entfällt und wie groß der Anteil der NU-Leistungen am Gesamtumsatz ist. Die PQ-Stellen stellen hierzu vorgefertigte Antragsformulare zur Verfügung.</p> <p>Inhaltlich durch die PQ-Stelle anhand der vorgelegten Umsatzzahlen, siehe oben. Eine weitergehende Prüfung der wirtschaftlichen Stabilität fordert die Leitlinie zur PQ derzeit noch nicht. Eine zuverlässige Bestätigung und Zertifizierung der wirtschaftlichen Stabilität bietet das Verfahren „PQ+“ welches die DQB zusammen mit der VHV anbietet.</p>

<p>2.4 Welche Nachweise müssen vorgelegt werden?</p> <p>Muss die Hausbank mitwirken?</p> <p>Reicht Eigenerklärung?</p>	<p>Eigenerklärung zu § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und § 6 AEntG, Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (Urlaubs- / Lohnausgleichskasse), qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (inkl. Lohnsummen), Gewerbean- oder ummeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in das Berufsregister, 3 Referenzen pro beantragtem Leistungsbereich, Eigenerklärung zum PQ-Verfahren (keine Insolvenz, Mindestlohnpflicht), Umsätze und Personalzahlen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre.</p> <p>Nein</p> <p>Nur in den in der Leitlinie des BMVBS vorgesehenen Fällen</p>
<p>2.5 Welche Rolle kommt Bilanzen zu, die lediglich die Vergangenheit testieren und nur unzureichende Auskunft über die weitere Entwicklung geben?</p>	<p>Durch den Vergleich der Bilanzen (GuV) der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre kann der Auftraggeber eine grobe Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der Firma und deren Standing vornehmen. Für verlässliche Informationen über die wirtschaftliche Stabilität wurde das oben erwähnte Verfahren PQ+ eingeführt.</p>
<p>2.6 Gibt es für PQ-Stellen einheitliche Vorgaben?</p>	<p>Ja; es wurden insgesamt 6 PQ-Stellen beauftragt, die vorab ein strenges Auswahlverfahren durchlaufen mussten. Die DQB wurde hierbei als erste PQ-Stelle zugelassen. Alle PQ-Stellen sind an die Vorgaben der Leitlinie des BMVBS zum Präqualifikationsverfahren gebunden. In regelmäßigen Sitzungen tauschen die PQ-Stellen ihre Erfahrungen rund um die PQ aus und sind bemüht, in Ermessensfragen eine einheitliche Linie festzulegen.</p>

<p>3. In welchen Bereichen muss ein Betrieb präqualifiziert sein?</p> <ul style="list-style-type: none">- in allen Leistungsbereichen?- in einigen Leistungsbereichen? <p>- kann er nur im Leistungsbereich, also im PQ-Bereich beauftragt werden?</p> <p>3.1. Beinhaltet eine Präqualifikation einer Komplettleistung gleichzeitig die Präqualifikation aller darunter fallenden Einzelleistungen ?</p>	<p>In den Leistungsbereichen, in welchen das Unternehmen Leistungen im eigenen Betrieb erbringt. Leistungen, welche lediglich durch Subunternehmereinsatz koordiniert werden, können durch Komplettleistungen abgedeckt werden, wobei für die Präqualifikation einer Komplettleistung (Bereiche 611-xx bis 615-xx) mind. ein gem. Zuordnungsmatrix entsprechender Einzelleistungsbereich abgedeckt sein muss. 100%-ige Generalübernehmer, die keinerlei eigene Bauleistungen durchführen, können sich daher nicht präqualifizieren lassen.</p> <p>In den Fällen, in denen die Präqualifikation verpflichtend ist, werden Auftragnehmer für eine Leistung nur beauftragt, wenn Sie in allen Bereichen, aus welchen für die Erbringung dieser Leistung Arbeiten durchgeführt werden müssen, präqualifiziert sind, oder über Komplettleistungen nachgewiesen haben, dass sie das Projekt durch Subunternehmereinsatz koordinieren können</p> <p>Nein. Eine Komplettleistung sagt aus, dass der Betrieb in der Lage ist, komplexere Projekte, bei welchen er nur teilweise Arbeiten im eigenen Betrieb erbringt und ansonsten Subunternehmer einsetzt, zu koordinieren. Um sich für eine Komplettleistung präqualifizieren zu lassen, ist es daher notwendig, dass der Betrieb in Abhängigkeit von der Art der Komplettleistung (siehe Zuordnungsmatrix) zumindest in einem fachspezifischen Einzelleistungsbereich präqualifiziert wird..</p>
---	--

Nationales Präqualifikationsverfahren (PQ-Verfahren)

<p>4. Nachunternehmer: Bei Antragsstellung verpflichtet sich der Antragsteller nur NU einzusetzen die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle PQ-Kriterien erfüllt sind. In der Anfangsphase kann dies nicht gewährleistet werden. Welche Konsequenzen können sich hieraus ergeben?</p>	<p>Die Selbstverpflichtung zum Einsatz präqualifizierter Nachunternehmer ist Bestandteil der PQ. Bei nachgewiesenem Verstoß hiergegen droht der vorläufige oder endgültige Verlust der Präqualifikation</p>
<p>5. Nachunternehmer: Welche Folgen hat es, wenn ein Unternehmen mit PQ keinen NU findet, der gleichfalls PQ hat? (das Unternehmen ist aber auf NU angewiesen)</p>	<p>Das Unternehmen muss sicherstellen, dass der NU die Kriterien einer PQ erfüllt (Nachweise) auch wenn der NU selbst nicht präqualifiziert ist.</p>
<p>6. Referenzen: Was passiert, wenn ich nur zwei statt drei Referenzen nachweisen kann?</p> <p>6.1. Kann eine Referenz für mehrere Leistungsbereiche ausgestellt werden?</p>	<p>Weniger als 3 Referenzen sind nicht ausreichend. Das Bauzeitende in einer Referenz darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Im Jahr 2008 dürfen also keine Referenzen aus den Jahren vor 2005 vorgelegt werden.</p> <p>Ja, wenn in dem Referenzprojekt Arbeiten mehrerer Leistungsbereiche durchgeführt wurden, kann die Referenz auch für mehrere Leistungsbereiche ausgestellt werden, jedoch nur jeweils für entweder mehrere Einzel- oder aber Komplettleistungen. Weiterhin können durchgeführte Einzelarbeiten jeweils nur einem Leistungsbereich zugeordnet werden. Hierbei geht der speziellere Leistungsbereich dem allgemeineren vor.</p>

7. Erlass: Eignungsnachweise durch PQ bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben:

7.1 Gilt der Erlass nur für Vergaben des Bundeshochbaus?

7.2 Reicht die Angabe, dass man in der PQ-Liste steht (PQ-Nummer der Firma) oder muss das Unternehmen in jedem Einzelleistungsbereich auf den sich die beschränkte oder freihändige Vergabe bezieht, präqualifiziert sein?

Nein, Bundesfernstraßen- und Wasserbau sind ebenso umfasst. In Bayern ist die PQ zudem ab 01.10.08 für alle Landesbaumaßnahmen Pflicht.

Das Kriterium der Fachkunde und Leistungsfähigkeit nach § 8 Nr. 3 VOB/A ist nicht allein dadurch generell erfüllt, dass ein Betrieb in der nationalen PQ-Liste steht. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist nur für die Leistungsbereiche erbracht, in denen der Betrieb ist präqualifiziert.

So wird z.B. für einen komplexen Autobahnbau der Verweis auf die PQ-Nummer nicht ausreichen, wenn die Firma dort einzig für den Landschaftsbau präqualifiziert ist. Sofern der Betrieb in den anderen Bereichen, in welchem Arbeiten durchgeführt werden sollen, nicht präqualifiziert ist, muss er seine Fachkunde und Leistungsfähigkeit ergänzend darlegen, z.B. durch Referenzen.

Daher ist es in jedem Fall zu empfehlen, sich in jedem Leistungsbereich, in welchem der Betrieb eigene Leistungen durchführt, zu präqualifizieren. Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind Eignungskriterien und sind diese nicht gegeben, ist ein Angebot auszuschließen.

Der Auftragnehmer erhält nach der Präqualifikation eine Urkunde, aus der sich ergibt, in welchen Leistungsbereichen er präqualifiziert wurde. Es empfiehlt sich daher, neben der Angabe der PQ-Nummer eine Kopie dieser Urkunde vorzulegen bzw. beim Verweis auf die Eintragung in die nationale Liste mit anzugeben, in welchen Leistungsbereichen man dort präqualifiziert ist. Der Auftraggeber sieht dann sofort, welche Arbeiten der Betrieb zuverlässig durchführen kann.